

Satzung

des Skatclubs

Herz As Maxdorf e.V.

Maxdorf / Pfalz



§ 1 Name, Sitz, Status und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Skatclub Herz As Maxdorf“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Maxdorf / Pfalz.
4. Der Verein wurde am 01. April 1978 in Maxdorf gegründet.
5. Der Verein ist eingetragenes Mitglied beim Deutschen Skatverband (DSkV) und untersteht der Satzung des DSkV sowie seiner Verbandsgruppen.
6. Aufgabe des Skatclubs ist es, das Skatspiel und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins in Verbindung mit § 17 und bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen dann festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist
 - a) die verbindliche Anerkennung dieser Satzung
 - b) die Teilnahme an mindestens zehn Clubabenden als Gastspieler.
 - c) Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sich mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder dafür entscheiden.
2. Personen, die lediglich an einer passiven Mitgliedschaft interessiert sind, werden von der unter §3.1 b) genannten Bedingung befreit.
3. Die Mitgliedschaft ist mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Bei der Aufnahme von Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Eltern.
4. Die Mitgliedschaft ist zu jedem Monatsersten möglich.
5. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich, die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keinerlei Ansprüche, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, geltend gemacht werden.
7. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - a) Tod
 - b) Kündigung des Mitglieds
 - c) Ausschluss aus dem Verein

§ 4 Mitgliederrechte

1. Die Mitgliedschaft berechtigt
 - a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - b) zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins mit allen evtl. Vergünstigungen
2. Zeitweilige Einschränkungen der Rechte können durch Abstimmung im Vorstand ausgesprochen werden. Näheres dazu ist in der Spielordnung geregelt.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet mit Ausnahme von § 5.3 die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
2. Als triftige Gründe für den Ausschluss gelten:
 - a) Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Mitglieder
 - b) Wenn das Mitglied auf Grund seines Lebenswandels für den Verein untragbar geworden ist.
 - c) Unterschlagung, Veruntreuung oder Diebstahl von Vereinseigentum, sowie bei Fälschung von Unterlagen oder Urkunden.
 3. Der Ausschluss erfolgt ebenfalls bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart.
 4. Bei Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen.
 5. Der Einspruch muss in schriftlicher Form eingelegt werden. In diesem Fall ist eine erneute Untersuchung des Vorfalles vorzunehmen.
 6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist zulässig. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme trifft die Mitgliederversammlung. Dafür müssen sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
 7. Bei Wiederaufnahme in den Verein werden die früheren Mitgliedsjahre nicht berücksichtigt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Spielleiter
 - e) Schriftführer
2. In Ausnahmefällen können mehrere Vorstandsämter auf ein Mitglied vereint werden. Dazu gehören:
 - a) kommissarische Übernahme eines Amtes durch ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - b) keine Aufstellung eines Kandidaten. Das offene Amt ist durch ein Vorstandsmitglied zu besetzen.
3. Die Vorstandschaft hat die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendige Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen.
4. Die Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden
Er hat die Interessen der Vereins gewissenhaft wahrzunehmen und den Verein nach innen und außen zu vertreten. Er hat die Bestimmung der Satzung einzuhalten und ihre Erfüllung innerhalb des Vereins zu überwachen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gebunden und er hat die Befugnis, für ihre Durchführung Weisungen zu erteilen.
Er vertritt den Verein bei allen offiziellen Anlässen sowie bei allen Angelegenheiten beim DSKV und den Verbandsgruppen.
2. Aufgaben des 2. Vorsitzenden
Für ihn gelten sinngemäß die Ausführungen von § 8.1, falls der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Aufgaben des Kassenwartes
Er ist verantwortlich für die Führung eines ordentlichen Kassenbuches und die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Vereinsangelegenheiten.
4. Aufgaben des Spielleiters
Ihm obliegt das reibungslose Zustandekommen von Spielabenden und Turnieren. Er ist für Meldekarten, Spiellisten und Spielkarten verantwortlich. Außerdem ist er für die Auswertung der Spielabende und die Erstellung der Jahreswertung zuständig.
5. Aufgaben des Schriftführers
Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Sämtlicher Schriftverkehr wird in der Regel über ihn abgewickelt.

§ 9 Revisoren

1. Das Amt der Revisoren wird von zwei Mitgliedern besetzt.
2. Revisoren gehören nicht zur Vorstandschaft.
3. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr die Kasse zu prüfen. Dabei sind ihnen sämtliche Geldbestände, Abrechnungen und Belege vorzulegen und die erforderliche Aufklärung zu geben. Unvermutete Kassenrevisionen sind zulässig und können ohne Einschränkung durchgeführt werden.
4. Über die Revision ist eine Niederschrift abzufassen, die dem 1. Vorsitzenden zu übergeben und von ihm abzuzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt werden.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft sowie die beiden Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Für die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist jeweils ein gesonderter Wahlgang erforderlich.
4. Wird ein Misstrauensantrag gestellt und von der Mitgliederversammlung befürwortet, so ist innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl anzustreben.
5. Sind mehrere Kandidaten für eine Funktion in der Vorstandschaft vorgeschlagen, so ist die Person gewählt, die die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.
6. Bei der Wahl der Revisoren sind die beiden Kandidaten gewählt, die nach Auszählung die meisten Stimmen auf sich vereinen.
7. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist dem Folge zu leisten.
Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
8. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidatenvorschläge einzureichen oder zu benennen.
10. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren.
11. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

12. Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn ein Mangel Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben kann. Dazu kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, die Wahl bei der Vorstandschaft schriftlich angefochten werden. Die Anfechtungserklärung muss die Anfechtungsgründe, sowie Beweise und Zeugen beinhalten.

§ 11 Jahresbeitrag

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Vorstandschaft festgelegt und ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im Januar vor der Mitgliederversammlung der zugehörigen Verbandsgruppe stattfinden. Sie muss einmal pro Jahr stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird dann einberufen, wenn es die Vorstandschaft für notwendig erachtet oder wenn sie von 1/3 der Mitglieder beantragt wird.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Wahlberechtigung für Wahlen und Anträge ist unter § 10.10 geregelt.
5. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben.
6. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte enthalten.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Wahl der Vorstandschaft
 - d) Wahl der beiden Revisoren
 - e) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Anträge und sonstiges
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Beteiligung

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, soweit es die Gesundheit, Arbeit, usw. erlauben, die Spielabende zu besuchen und den Verein bei der Organisation und Durchführung von Turnieren und anderen Veranstaltungen zu unterstützen.
2. Für passive Mitglieder entfällt die Verpflichtung, die Spielabende zu besuchen.

§ 14 Teilnahme an Meisterschaften / am Ligaspielbetrieb

1. Jedes aktive Mitglied ist analog § 13.1 angehalten, an Meisterschaften, Turnieren bzw. am Ligaspielbetrieb teilzunehmen.
2. Bei der Teilnahme an Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften sowie am Ligaspielbetrieb übernimmt der Verein die Startgelder und Spesen für Anfahrt, Verpflegung und Unterkunft für die teilnehmenden Mitglieder. Die Höhe der Spesen wird

von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 15 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann mit der Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Ausgenommen hiervon ist § 17.
2. Anregungen und Vorschläge zur Satzungsänderung können von jedem Mitglied bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Das weitere Vorgehen ist in § 15.1 geregelt.

§ 16 Sonstiges

1. Club-interne Regelungen werden in separaten Ordnungen festgelegt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder.
2. Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen für einen karitativen Zweck verwendet. Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Form der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2020 beschlossen worden und ersetzt die Ausgabe vom 06. Januar 2012.

Maxdorf / Pfalz, im Januar 2020